



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 29. September 2021  
GZ 300.881/005-P1-3/21

### **Urheberrechts–Novelle 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 2. September 2021, GZ: 2021–0.153.868, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der Entwurf geht von einer Mehrbelastung des Bundes für hinzukommende Aufgaben, Informationsarbeit, Fortbildungsmaßnahmen und Systemanpassungen im Rahmen der Aufsichtsbehörde für Verwaltungsgesellschaften, des Schlichtungsausschusses, der KommAustria und der RTR–GmbH aus, ohne deren Aufwand zu quantifizieren. Die Anwendung einer vereinfachten WFA wird im Entwurf nicht dargelegt bzw. begründet.

Allenfalls erhöhter Personalbedarf bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, der KommAustria und der RTR–GmbH wäre dem Entwurf zufolge „*anlässlich der Umsetzung der im Regierungsprogramm vorgesehenen „Stärkung der Aufsichtsbehörde“ zu berücksichtigen*“.

Nach Ansicht des RH würde ein derartiger Verweis nur dann den Anforderungen der Darstellung finanzieller Auswirkungen genügen, wenn das Vorhaben auf welches verwiesen wird, über eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen verfügt, die den Anforderungen des § 17 BHG 2013 entspricht.

Da im vorliegenden Fall die Erläuterungen jedoch keine näheren Informationen zu diesem Vorhaben und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen enthalten, entspricht der Entwurf aus diesen Gründen nicht dem § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat